

## Satzung des Schützenvereins „Old Quokenbrügge e.V.“

### § 1

Der Schützenverein Old Quokenbrügge e.V., gegründet 1925, mit Sitz in 49610 Quakenbrück, Plückmannstr. 27, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bersenbrück/Osnabrück, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### § 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das „Christliche Krankenhaus e.V.“ in 49610 Quakenbrück.

### § 7

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder gutbeleumdete Freund des Schützenwesens werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Ordentliche Mitglieder können die Ehrenmitgliedschaft erhalten, wenn sie mindestens 30 Jahre ohne Unterbrechung dem Verein angehören und das siebzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

4. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

5. Der Beitritt bzw. Austritt eines Mitgliedes zum Schützenverein „Old Quokenbrügge“ e.V. ist schriftlich zu erklären.

6. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wirkt sich auf das Ende des Zeitraumes aus, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

## § 8

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 9

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 1. Kassenwart
- d. dem 2. Kassenwart
- e. dem Schriftführer
- f. dem Oberschießmeister

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder kann den Verein alleine vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Geschäftsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse und ist für die steuerrechtlichen Belange des Vereins zuständig. Er wird durch den 2. Kassenwart vertreten.

5. Der Schriftführer ist für die Protokollführung und die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

6. Der Schießbetrieb untersteht dem Oberschießmeister. Der Oberschießmeister ernennt die Schießmeister.

7. Bei Handlungsunfähigkeit des Vorstands übernimmt der „Ältestenrat“ die laufenden Geschäfte des Vereins. Der „Ältestenrat“ besteht aus einem von der Mitgliederversammlung gewählten, ordentlichen Mitglied und einen von der Mitgliederversammlung als Stellvertreter gewählten ordentlichen Mitglied.

Der „Ältestenrat“ hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen zwecks Wahl eines neuen Vorstandes.
- b) Leitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bis zur Wahl eines 1. Vorsitzenden.

In diesem Zeitraum ruhen die Geschäfte des Vereines.

## § 10

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im Februar, durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Anträge die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Einladung und Tagesordnung sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Bekanntmachung im Bersenbrücker Kreisblatt bekannt zu geben.

## § 11

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes

(Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Um das Ausscheiden des gesamten Vorstandes bei Neuwahlen zu verhindern, wird der 2. Vorsitzende und der Schriftführer nach 2 Jahren, erstmals 1987, für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Oberschießmeister werden nach weiteren 2 Jahren (1989) für 4 Jahre gewählt. Der 2. Kassenwart wird einmalig 2008 für 3 Jahre, danach mit dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer für 4 Jahre gewählt).

2. Wahl des „Ältestenrates“.

3. Wahl des Kommandeurs und des stellvertretenden Kommandeurs für die Dauer von 4 Jahren.

4. Die Wahl der Fahnenträger.

5. Die Wahl des Platz- und Hallenwartes für die Dauer von zwei Jahren.

6. Die Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

7. Bei allen Vorstandsmitgliedern und Funktionsträgern ist eine Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung möglich.

8. Entgegennahme des Jahres-Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

9. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## §12

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende. Sollte der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende verhindert sein, so übernimmt ein dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied den Vorsitz.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen.

4. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Handzeichen.

5. Bei Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist bei Stimmgleichheit ein zweiter, wenn erforderlich, ein dritter Wahlgang durchzuführen

8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, bzw. Auflösung des Vereins, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## § 13

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

## § 14

Der 1. Vorsitzende, oder der 2. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Tagen, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

Die Vorsitzenden müssen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angaben des Grundes, beantragt wird.

## § 15

Durch Vorstandbeschluss kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
3. gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
4. Nichtzahlung des Jahresbeitrages

Vor der Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

## § 16

Der Jahresbeitrag ist halbjährlich, zum 1. Mai und 1. Oktober eines jedes Jahres unbar zu entrichten.

Der Beitrag wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach den jeweiligen Bedürfnissen des Vereins festgelegt.

## §17

In Jedem Jahr wird ein Schützenfest durchgeführt. Bestehend aus einem Königsschießen der Kinder.

Zum Königsschießen werden Kinder der Mitglieder im Alter von 7. bis zum 14. Lebensjahr zugelassen. König/in kann nur werden, bei dessen Schuss der Rest des Rumpfes abfällt.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.02.2008

Quakenbrück, den 22.02.2008  
Der Schützenverein „Old Quokenbrügge e.V.“

Der Vorstand

gez. Michael Diekhaus

gez. Frank Wuller

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

**Die Satzung ist am 17.04.2008 beim Amtsgericht Osnabrück im Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 140061 eingetragen worden.**